

Die russische Literaturkonvention mit Deutschland.

Nachstehende von Petersburg eingesandte Mitteilung wurde von vielen deutschen Tageszeitungen abgedruckt. Sie lautet: Die deutsche Reichsregierung hat bekanntlich schon vor geraumer Zeit Unterhandlungen mit dem russischen Ministerium des Äußern wegen eines Literaturvertrages zwischen beiden Reichen angebahnt. Eine beiderseits befriedigende Verständigung dürfte, wie nunmehr verlautet, keine weiteren Schwierigkeiten darbieten, wenn ihr die gleichen Grundsätze zugrunde gelegt würden, wie der bereits ausgearbeiteten Literaturübereinkunft mit Frankreich (vgl. Börsenblatt 1912, Nr. 144). Der Text dieses Vertrages ist das Ergebnis eingehender Beratungen und Arbeiten im russischen Justizministerium und in allen übrigen beteiligten Abteilungen der Regierungen beider Länder, und seine Hauptpunkte waren überdies dem russischen Ministerrat unterbreitet und sind von diesem begutachtet. Der Inhalt des Vertrages ist also mit großer Vorsicht und sachgemäßem Ernste ausgearbeitet. Entschloß sich das Deutsche Reich, den von Rußland festgesetzten Text des russisch-französischen Vertrages gleichfalls anzunehmen, so würde es, wie man hier vielfach betont, einer auch in Deutschland wiederholt angewendeten und von der öffentlichen Meinung Europas unterstützten literarischen Übereinkunft beitreten. Diesen russischen Wünschen steht nun freilich der deutsche Standpunkt gegenüber, der begreiflicherweise den Wortlaut des deutsch-russischen Schutzgesetzes in Einklang mit den übrigen deutschen Literaturverträgen zu bringen bemüht sein muß. Bei gutem Willen darf jedoch eine Überbrückung der mehr formellen als gegenständlichen Streitpunkte mit Bestimmtheit erwartet werden.

Pariser internationales Abkommen vom 4. Mai 1910 zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. — Das Österreichische Reichsgesetzblatt veröffentlicht das von den Regierungsvertretern Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Brasiliens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, der Niederlande, Portugals, Rußlands und der Schweiz in der Pariser Konferenz im Frühjahr 1910 getroffene Abkommen betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages sind bekanntlich folgende:

Jede der vertragsschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bezeichnen, der es obliegt, alle Nachrichten zu sammeln, die die Ermittlung und die Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände betreffen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben, und alle Nachrichten zu liefern, die geeignet sind, die Einfuhr solcher Veröffentlichungen oder Gegenstände zu hindern wie auch ihre Beschlagnahme zu sichern oder zu beschleunigen. Diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen Vertragsstaaten errichteten gleichartigen Dienststelle unmittelbar zu verkehren.

Jetzt soll nun auch in Wien eine Zentralstelle, wie sie das Abkommen vorsieht, zur Bekämpfung der Unzuchtliteratur in der Polizeidirektion errichtet werden. Ihre Tätigkeit soll nicht so sehr die Verfolgung des pornographischen Kleinbetriebes umfassen, wie vielmehr jenen Verschleißern von Unzuchtschriften gelten, denen der Charakter der Internationalität beizumessen ist. Sie wird daher bedacht sein, sich in stetige Fühlung mit den entsprechenden Einrichtungen anderer Staaten zu setzen. So dürfte es für sie von Wichtigkeit sein, etwa die Flucht eines Wiener Autors von Unzuchtschriften, der sich, wie es öfter der Fall ist, nach dem Ausland gewendet hat, zur rechten Zeit zur Kenntnis der anderen Zentralstellen zu bringen. Dann soll das Augenmerk besonders auf solche Wiener Veröffentlichungen pornographischer Art gerichtet werden, deren Export und deren Verbreitung im Ausland zu befürchten ist.

Papierhandel. — Soweit sie den Buchhandel interessieren, mögen aus dem kürzlich erschienenen »Jahresbericht der Handelskammer zu Leipzig für 1911« die Ausführungen über den Papierhandel hier Platz finden:

Die Besserung des Papier-Großhandels, die sich schon im Jahre 1910 bemerkbar gemacht hatte, hielt auch im Berichtsjahre an. Der Geschäftsgang war befriedigend und hätte noch

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel. 79. Jahrgang.

günstigere Ergebnisse aufzuweisen gehabt, wenn nicht der lange andauernde Streik im Steinrudgewerbe und die Trockenheit bzw. der dadurch hervorgerufene Wassermangel in der Papierfabrikation hemmenden Einfluß gehabt hätten. Infolge ungünstiger Wasserhältnisse lieferten einzelne Fabriken bisweilen unreine Ware und verlangten ungewöhnlich lange Lieferfristen. Es gelang dem Großhandel nur schwer, einige Mehrforderungen der Fabriken auf die Konsumenten abzuwälzen. Auch im Berichtsjahre versuchten einige Fabriken, den Großhandel auszuschalten. Nicht betroffen wurden von der Preissteigerung, obwohl die Rohstoffe auch für diese Sorten erhebliche Aufschläge erfahren haben, die holzfreien Papiere. Die Gründe hierfür sind in der verbesserten Technik zu suchen. Unberührt von den Preisschwankungen blieben auch die Papiere für besondere Zwecke. Über den Verkauf im allgemeinen ist nur Gutes zu berichten. Die Bücherproduktion des deutschen Verlagsbuchhandels war wieder ganz erheblich. Die Unruhe in der allgemeinen politischen Lage wirkte durch die damit zusammenhängende literarische Produktion gleichfalls absatzfördernd, und schließlich räumten die Wahlkämpfe am Ende des Jahres gewaltig unter den Lagerbeständen an billigen Druck- und Plakatpapieren auf. Nicht ohne Einfluß auf den Großhandel war auch die allgemeine Hebung des Geschmacks und die Freude an schönen Druckerzeugnissen, die neben den fortschrittlichen Verlagshäusern auch Handels- und Industriefirmen immer mehr zu einer würdigen, zum Teil prächtigen Herstellung ihrer Kataloge und Geschäftspapiere veranlaßt. Der Absatz feiner und allerfeinster Druck-, Umschlag- und Schreibpapiere ist dadurch erheblich gestiegen. Die Kreditverhältnisse waren nicht ungünstig. Das im graphischen Gewerbe, besonders auch im Verlagsbuchhandel, früher allgemein übliche Ostermessenziel wird eigentlich nur noch von alten Verlagshäusern gewohnheitsmäßig in Anspruch genommen, doch wurden vereinbarte kurze Ziele häufig um einige Monate überschritten. Die Aussichten für das kommende Jahr werden günstig beurteilt. Man erwartet, daß die Preise für holzhaltige Stoffe zurückgehen werden, sobald wieder normale Fabrikationsverhältnisse eingetreten sind.

Der Großhandel mit Pappe und Packpapier hatte im Berichtsjahre, von einigen Ausnahmen abgesehen, einen steigenden Umsatz zu verzeichnen. Gleichwohl war das Ergebnis infolge der gedrückten Preise, der starken Konkurrenz und namentlich der Unterbietung durch auswärtige Großfirmen nicht das erwartete. Das im allgemeinen belebte Geschäft hatte überdies durch den trockenen Sommer und den damit verbundenen Wassermangel unter langsamer Lieferung zu leiden. Geklagt wurde auch in den Berichten dieses Jahres über die Versuche der Fabriken, bzw. deren Vertreter, unter Umgehung des Großhandels unmittelbar an die Kundschaft heranzutreten. Selbst bei mittleren Objekten mußte man vielfach deshalb die Preise auf das äußerste bemessen. Graue und halbweiße Buchbinder- sowie Packpappen stiegen im Gegensatz zu anderen Pappen nicht im Preise, da ihr Rohmaterial (Altpapier) in großen Posten angeboten wurde, doch fehlte auch hier das Betriebswasser zur rationellen Fabrikation und prompten Lieferung. In Lederpappen wurde ein guter Umsatz erzielt, jedoch nur in den besseren Qualitäten und infolge des großen Angebots zu gedrückten Preisen. Die Holzpappen-Vorräte der Fabriken wurden, weil Holzschliff mangelte, zur Papierfabrikation verkauft, so daß die Preise hierin beträchtlich stiegen.

Die Wechselunterschrift mit Künstlernamen rechtsgültig.

— Das preussische Kammergericht hat jetzt in einer bemerkenswerten Entscheidung die Rechtsgültigkeit einer Wechselunterschrift, bei der ein Künstler nicht seinen bürgerlichen, sondern seinen Künstlernamen unterschreibt, anerkannt — in dem bekannten Falle Emmy Destinn war die Frage vor kurzem akut geworden. Das Reichsgericht hat über dieses Thema noch keine Entscheidung gefällt. Da bedeutet jetzt der Spruch des Kammergerichts die Erfüllung eines notwendigen praktischen Bedürfnisses, einen Verzicht auf den strengen Formalismus im Sinne einer freieren Auslegung des Gesetzes. Wie Landgerichtsrat Dr. Schellhas in der »Deutschen Juristen-Zeitung« (Nr. 12 vom 15. Juni, Verlag von Otto Liebmann, Berlin) schreibt, betont da